

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.04.2017
2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau für das bestehende Anwesen Schuster am See auf dem Grundstück Fl.Nr. 898 der Gemarkung Gaden
3. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports für zwei Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 555/98 der Gemarkung Gaden (Am Römergraben 39)
4. Antrag auf Baugenehmigung durch Autohaus Christoph Zahnbrecher e. K. zur Aufkiesung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 572/4 der Gemarkung Freimann (Unterschau)
5. Anfrage zur Errichtung einer gewerblich genutzten Halle auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 632/9 der Gemarkung Freimann (Scharlinger Feld)
6. Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 663 der Gemarkung Waging (Ludwig-Felber-Str. 18)
7. Vorstellung der einzelnen Straßenabschnitte für den Straßenleichtausbau 2017
8. Vorstellung und Beschlussfassung zur Sanierung des Beachvolleyballplatzes am Hägfeld
9. Allgemeine Bekanntgaben
10. Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
11. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.04.2017**

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.05.2017.

Abstimmungsergebnis: Für 9 : Gegen 0

2. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau für das bestehende Anwesen Schuster am See auf dem Grundstück Fl.Nr. 898 der Gemarkung Gaden**

Sachverhalt:

Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau für das bestehende Anwesen Schuster am See auf dem Grundstück Fl.Nr. 898 der Gemarkung Gaden. Das Bauvorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, wenn

- das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist
- das vorhandene Gebäude Missstände oder Mängel aufweist
- das vorhandene Gebäude seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird
- Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf genutzt wird.

Bereits in der Sitzung am 11.01.2017 wurde der Antrag auf Vorbescheid im Bau- und Werkausschuss behandelt. Damals wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt. Das Landratsamt Traunstein hat in der Zwischenzeit durch Erlass eines positiven Vorbescheids signalisiert, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegend gegeben sind.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für 9 : Gegen 0

3. **Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports für zwei Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 555/98 der Gemarkung Gaden (Am Römergraben 39)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Carports für zwei Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 555/98 der Gemarkung Gaden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Römerleiten“. Der Carport ist innerhalb der festgesetzten Grünfläche geplant und befindet sich somit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Außerdem ist ein Pultdach vorgesehen. Der Bebauungsplan lässt jedoch nur Satteldächer zu. Der unmittelbar angrenzende Grundstückseigentümer stimmt dem vorliegenden Antrag nicht zu. Bei Abweichung von überbaubaren Grundstücksflächen handelt es sich um eine nachbarschützende Vorschrift. Das bedeutet,

wenn der Grundstücksnachbar gegen den Bescheid einer isolierten Befreiung vorgeht, hat dieser gute Aussichten, den Prozess zu gewinnen.

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass ohne Zustimmung des Grundstücksnachbarn keine isolierte Befreiung für nachbarschützende Vorschriften erteilt werden kann.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Eine isolierte Befreiung wird hinsichtlich der Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der Dachgestaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für 0 : Gegen 9

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gilt der Beschluss als abgelehnt.

4. Antrag auf Baugenehmigung durch Autohaus Christoph Zahnbrecher e. K. zur Aufkiesung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 572/4 der Gemarkung Freimann (Unteraschau)

Sachverhalt:

Das Autohaus Christoph Zahnbrecher e. K. beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 572/4 der Gemarkung Freimann eine Kiesfläche für zusätzliche Stellplätze anzulegen. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unteraschau Ost“. Da sich die Kiesfläche innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche befindet, kann keine Genehmigungsfreistellung erteilt werden. Außerdem sind nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² und deren Zufahrten, außer im Außenbereich verkehrsfrei. Vorliegend bestehen auf dem Grundstück bereits mehrere nicht überdachte Stellplätze, sodass insgesamt die Fläche von 300 m² überschritten wird. Der Bau- und Werkausschuss hat zu entscheiden, ob eine Befreiung hinsichtlich der geplanten Kiesfläche innerhalb der Ausgleichsfläche erteilt wird. Bereits im Vorfeld wurde mit Frau Antwerpen von der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen. Frau Antwerpen könnte sich nur dann eine Erteilung einer Befreiung durch das Landratsamt Traunstein vorstellen, wenn für die Ausgleichsfläche eine Gesamtlösung erarbeitet wird. Da Herr Zahnbrecher ohnehin sich erweitern möchte, muss für die jetzige Situation und für die geplanten Vorhaben eine Gesamtlösung erarbeitet werden. Mit der derzeitigen Planung wurde vom Bauherrn das Landschaftsarchitekturbüro Mühlbacher und Hilse, Traunstein beauftragt.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird zu einer Befreiung hinsichtlich der geplanten Stellplätze innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für 9 : Gegen 0

5. Anfrage zur Errichtung einer gewerblich genutzten Halle auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 632/9 der Gemarkung Freimann (Scharlinger Feld)

Sachverhalt:

Der Antragsteller stellt eine Anfrage zur Errichtung einer gewerblich genutzten Halle auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 632/9 der Gemarkung Freimann. Das

Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scharling“ bzw. im Gewerbegebiet „Waging-West“. Da diese Teilung im Bebauungsplan ursprünglich nicht vorgesehen war, möchte der Antragsteller vorab die Meinung der Gemeinde hören. Das Grundstück soll nach Teilung eine Fläche von 1.100 m² aufweisen. Eine neue Zufahrt soll nicht entstehen, da die bisherige Zufahrt für das Stammgrundstück genutzt werden soll.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die vorliegende Anfrage zur Kenntnis. Von Seiten der Gemeinde besteht mit der Teilung Einverständnis, wenn bei der bestehenden und künftigen Bebauung die Vorschriften des geltenden Bebauungsplanes eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: Für 9 : Gegen 0

6. Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FI.Nr. 663 der Gemarkung Waging (Ludwig-Felber-Str. 18)

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FI.Nr. 663 der Gemarkung Waging (Ludwig-Felber-Str. 18). Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waging-Südost“. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO ist die Errichtung von überdachten Stellplätzen im Sinn des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verkehrsfrei. Der geplante Carport weist eine Fläche von 42 m² auf und erfüllt die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO. Somit fällt der Carport darunter. Die Verkehrsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Waging-Südost“. Der Carport befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Außerdem setzt der Bebauungsplan für Nebengebäude lediglich Satteldächer fest. Vorliegend soll der Carport mit einem Flachdach errichtet werden. Da der Carport direkt an den Gehsteig angrenzt, kann der vorgeschriebene 3 m Abstand gemäß Garagenstellplatzverordnung zwischen Bauvorhaben und der Verkehrsfläche nicht mehr eingehalten werden. Von der Garagenstellplatzverordnung ist deshalb eine Abweichung erforderlich. Das Ordnungsamt ist aufgrund der geplanten Abweichung von der Garagenstellplatzverordnung vorher um eine Stellungnahme gebeten worden.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass sich ein Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen (§ 9 Abs. 5 StVO). Das Gleiche gilt für den, der aus einem Grundstück auf die Straße einfahren will (§ 10 Satz 1 StVO).

Zusätzlich weist das Ordnungsamt daraufhin, dass z. B. die Aufstellung eines Verkehrsspiegels nicht auf Kosten der Marktgemeinde Waging a. See erfolgen wird, sondern wenn erforderlich, auf Kosten des Antragstellers. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass ein Verkehrsspiegel keine geeignete Möglichkeit für das Rückwärtsfahren in eine öffentliche Straße darstellt.

Ausschussmitglied Josef Hofmann steht als Planer auf den Skizzen zum vorliegenden Antrag. Aus diesem Grund wurde er nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder war der Meinung, dass bei der Errichtung einer Garage über ein Sattel- oder Flachdach entschieden werden könne.

Der Platz vor der Garage soll jedoch nicht überdacht werden. Dies würde einen Bezugsfall darstellen. Josef Hofmann berichtete, dass vorliegend ein Flachdach gewählt wurde, damit ein gesondertes Bauteil betrachtet werden kann. Bei einem Anbau an das bestehende Garagendach würde eine Art „Flickwerk“ entstehen, das sich negativ auf das Straßenbild auswirke.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Es wird eine isolierte Befreiung hinsichtlich der Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze und der Dachgestaltung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für 1 : Gegen 7

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gilt der Beschluss als abgelehnt.

Ausschussmitglied Josef Hofmann war nach Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und durfte daher an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

7. Vorstellung der einzelnen Straßenabschnitte für den Straßenleichtausbau 2017

Sachverhalt:

Aufgrund der alljährlichen Straßenbefahrung mit dem Referenten für Straßenwesen, dem stell. Bauhofleiter und Franz Fenninger VG Waging wird durch die Gemeindeverwaltung ein Vorschlag für die geplanten Straßensanierungsarbeiten (Straßenleichtausbau) 2017 vorgestellt.

Im Vermögenshaushalt 2017 der Marktgemeinde Waging sind hierfür 200.000,00 € eingestellt.

Bautechniker Franz Fenninger stellte die geplanten Straßenabschnitte kurz vor. Unter anderem sollen folgende Straßenbauabschnitte im Rahmen des Straßenleichtausbaus 2017 durchgeführt werden:

- Gemeindestraße nach Nothbicheln, Gesamtstrecke ca. 1.270 m
- Gemeindestraße nach Jakobspoint, ca. 250 m
- Gemeindestraße nach Jettenleiten, ca. 250 m
- Gemeindestraße nach Hirschbuch, ca. 50 m

Die Gesamtstrecke beträgt 1.820 m. Es werden Kosten für die geplanten Maßnahmen von ungefähr 180.000,00 € geschätzt. Sollte bei der Ausschreibung der Haushaltsansatz nicht ausgeschöpft werden, könnte man unter Umständen noch weitere Maßnahmen durchführen, wie zum Beispiel die Asphaltierung der Gemeindeverbindungsstraße Egg-Angerpoint (ca. 200 m) und ein Teilstück der Gemeindestraße nach Höllhaslach.

Bürgermeister Herbert Häusl sagte, dass die Straße von Egg-Angerpoint im Kernwegenetzprogramm als dringend eingestuft sei. Er empfahl, das Kernwegenetzprogramm vorerst noch abzuwarten, um keine Fördermittel zu gefährden.

Ausschussmitglied und Referent für Straßenwesen S. sagte, dass man in den nächsten Jahren mehr Geld im Haushalt für den Straßenleichtausbau veranschlagen müsse, damit man mit den Sanierungen der Gemeindestraßen in Zukunft auch nachkomme. Bürgermeister Herbert Häusl sagte, dass in den letzten Jahren immer ein entsprechender Haushaltsansatz aufgenommen wurde, welcher gefordert wurde. Sofern der Haushaltsansatz künftig erhöht werden müsse, sollte dies laut Bürgermeister Herbert Häusl berücksichtigt werden. Ausschussmitglied Josef Hofmann sagte, dass sich die

Seestraße in Richtung Seeteufel in keinem guten Zustand mehr befinde. Seiner Meinung nach besteht aufgrund der vorhandenen Löcher im Asphalt Unfallgefahr. Er empfahl, die Löcher umgehend mit Kaltasphalt zu schließen. Bürgermeister Herbert Häusl sagte, dass sich auch diese Straße im Kernwegenetzprogramm befindet. Aufgrund der nicht optimalen Ein- und Ausfahrt an der Staatsstraße wird von Seiten des Staatlichen Bauamts eine Lösung gesucht. Ausschussmitglied Franz Schwangler empfahl, einen Geh- und Radweg zu errichten, sofern die Strecke mal ausgebaut bzw. verlegt werden sollte.

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die vorgeschlagenen Straßenabschnitte laut Präsentation von Bautechniker Franz Fenninger zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Für 9 : Gegen 0

8. Vorstellung und Beschlussfassung zur Sanierung des Beachvolleyballplatzes am Hägfeld

Sachverhalt:

Für die Sanierung des Beachvolleyballplatzes am Hägfeld wurden im Haushaltsplan 2017 Mittel von 5.000,00 € veranschlagt. Bei den Sanierungsarbeiten wurde festgestellt, dass der Untergrund stark mit Lehm und großen Steinen durchsetzt ist. Der Aushub war daher nicht mehr ehrenamtlich mit leichtem Gerät zu bewältigen. Es war daher der Einsatz eines Baggers und von Kippern erforderlich.

Bautechniker Franz Fenninger sagte, dass es vorliegend zu Kommunikationsproblemen gekommen sei. Die Sportler haben viel Arbeit geleistet, ebenso der gemeindliche Bauhof. Da sich herausstellte, dass es sich vorliegend um keine Sanierung sondern um eine größere Maßnahme handelt, wurde die Maßnahme vorerst gestoppt. Bautechniker Franz Fenninger hat aufgrund der bisher geleisteten und der noch erforderlichen Arbeiten eine Kostenberechnung erstellt. Diese Kostenberechnung ergibt eine Gesamtsumme für den Markt Waging a. See in Höhe von ca. 31.000,00 €. Außerdem werden noch ca. 300 Std. vom TSV geleistet werden. Der TSV würde zusätzlich einen Ballfangzaun und Drainagerohre sowie Eigenkapital in Höhe von 5.000,00 € leisten. Alleine der erforderliche Quarzsand würde ca. 12.700,00 € netto kosten. Ausschussmitglied Michael Lamminger fragte, ob noch Leuchtmasten errichtet werden. Er habe gehört, dass diese ursprünglich vorgesehen waren. Bautechniker Franz Fenninger antwortete, dass die Leuchtmasten derzeit gestrichen worden sind, aufgrund der bereits entstandenen Kostenüberschreitung. Franz Schwangler fragte, warum der Bauhof bei der Maßnahme tätig war bzw. wer hat dem Bauhof diese Arbeit angeordnet? Bürgermeister Herbert Häusl sagte, dass es sich um eine Baustelle des Marktes Waging a. See handelt. Aus diesem Grund war der Bauhof mit den Maßnahmen betraut worden. Ausschussmitglied Georg Seehuber sagte, dass es komisch sei, eine Maßnahme zu beginnen, ohne dass man über deren Ausmaß nachdenke. Verwaltungsfremde Personen würden dann bei dem Projekt über Investitionen entscheiden. Die Unterhaltskosten bleiben dann wieder bei dem Markt Waging a. See. Vorliegend handelt es sich laut Seehuber um einen ähnlichen Fall wie bei dem Heimatbuch. Ausschussmitglied Josef Hofmann konnte die Einwände von Herrn Georg Seehuber nicht nachvollziehen. Nach eingehender Diskussion zwischen Georg Seehuber und Josef Hofmann wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss hat Kenntnis von den durchzuführenden Arbeiten am Beachvolleyballplatz und den zu erwartenden Kosten von brutto rd. 31.000 € und stimmt der Maßnahme zu.

Abstimmungsergebnis: Für 9 : Gegen 0

9. Allgemeine Bekanntgaben

Sachverhalt: Genehmigungsfreistellung

Die Verwaltung gab folgenden Antrag bekannt, welcher gemäß der Geschäftsordnung im Büroweg durch den 1. Bürgermeister entschieden worden ist:

- Antrag auf Genehmigungsfreistellung durch Ruperti Immobilien zur Errichtung einer Wohnanlage mit Nebengebäuden und Stellplätzen (Gärtnerweg 1)

10. Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.04.2017 erfolgt die Aufhebung der Nichtöffentlichkeit folgender Beschlüsse:

- „Anschaffung einer Erdrakete für die Gemeindewerke Waging a. See“ – (TOP 25) – bekannt gegeben werden kann, dass für die grabenlose Leitungsverlegung eine Erdrakete angeschafft wird. Der 1. Bürgermeister wird dazu berechtigt, den Kauf zu tätigen.
- „Kauf eines Kleintraktors mit Gießarm, Tanksystem und Schneepflug; Vergabe“ – (TOP 26) – bekannt gegeben werden kann, dass der Kauf des Kleintraktors an die Fa. Endress, München vergeben wird.

Aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 01.03.2017 erfolgt die Aufhebung der Nichtöffentlichkeit folgender Beschlüsse:

- „Anschaffung eines Staplers; Vergabe“ – (TOP 18) – bekannt gegeben werden kann, dass der Auftrag für die Ersatzbeschaffung eines Staplers für den gemeindlichen Bauhof über das Vorführgerät der Marke Hypster, Typ H 3.0 an die Fa. Eder GmbH, Tuntenhausen vergeben wird.
- „Umbau der Hausmeisterwohnung in Büroräume; Vergabe der Schreinerarbeiten (Fenster)“ – (TOP 20.1) – bekannt gegeben werden kann, dass mit den Schreinerarbeiten (Fenster) die Fa. Dandl KG, Fridolfing beauftragt wird.
- „Umbau der Hausmeisterwohnung in Büroräume; Vergabe der Schreinerarbeiten (Türen)“ – (TOP 20.2) – bekannt gegeben werden kann, dass mit den Schreinerarbeiten (Türen) die Fa. Ernst Lamminger, Waging/Feichten beauftragt wird.

- „Umbau der Hausmeisterwohnung in Büroräume; Vergabe der Baumeisterarbeiten“ – (TOP 20.3) – bekannt gegeben werden kann, dass mit den Baumeisterarbeiten die Fa. Lamminger, Waging a. See beauftragt wird.
- „Kläranlage Waginger See; Erneuerung Rührwerk für Klärschlammstilo“ – (TOP 22) – bekannt gegeben werden kann, dass ein Tauchmotor – Propellerrührwerk bei der Fa. DURÄUMAT Stalltechnik GmbH, Hamburger Chaussee 9, 23858 Reinfeld gekauft wird.
- „Kläranlage Waginger See; Erneuerung Rezirkulationspumpen“ – (TOP 23) – bekannt gegeben werden kann, dass zwei Stück KSB - Rezirkulationspumpen bei der Fa. DREXLER GmbH, Sepp-Heindl-Str. 1, 83026 Rosenheim gekauft werden.

11. Sonstiges

Sachverhalt:

Änderung des Bebauungsplanes „Am Sandberg“ im Bereich des Grundstücks Linner

Ausschussmitglied Franz Schwangler fragte nach dem Sachstand des Bebauungsplanänderungsverfahrens i. Sa. Linner in Tettenhausen, da bereits einige Anlieger Einwände vorgebracht haben. Von Seiten der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Trägerbeteiligung noch nicht abgeschlossen wurde. Voraussichtlich in der Bau- und Werkausschusssitzung im Juni soll die Angelegenheit behandelt werden.

Sanierung des Beachvolleyballplatzes am Hägfeld

Ausschussmitglied Georg Seehuber sagte, dass er die von Ausschussmitglied Josef Hofmann vorgebrachten Äußerungen nicht teilen könne. Er wünsche sich einen besseren Umgangston in der Sitzung. Außerdem möchte er noch mal klarstellen, dass er die Vereine gerne unterstütze. Bei der Sanierung des Beachvolleyballplatzes am Hägfeld werden offensichtlich die im Haushalt veranschlagten Kosten überschritten. Aus diesem Grund dürfe man den Vorgang hinterfragen.

Um 16:09 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Waging a. See

Vorsitzender

Herbert Häusl
1. Bürgermeister

Kraller

